



**Satzung des  
RuhrZirkel Wirtschaftsclub..e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- a) Mit dieser Satzung wird ein Verein gegründet, der die Bezeichnung „RuhrZirkel Wirtschaftsclub“ hat (im Folgenden nur: Verein).
- b) Sitz des Vereins ist Essen, er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- a) Der Verein ist eine Initiative der Wirtschaft der Ruhrregion, er soll den Dialog zwischen der Wirtschaft, Politik und Kultur fördern. Ziel des Vereins ist, das Ansehen und den wirtschaftlichen Austausch in der Ruhrregion zu fördern. Zweck des Vereins ist daher die Förderung der Heimatpflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO und die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
- b) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von wirtschafts- und kulturbezogenen insbesondere informativen Veranstaltungen und der engen Zusammenarbeit mit anderen wirtschaftsorientierten Organisationen. Der Verein setzt mit besonderem Nachdruck auf die Verknüpfung von Wirtschaft, Politik und Kultur.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Antrag soll eine Empfehlung eines Mitgliedes des Vereins beigelegt werden, aus welchem sich die charakterliche Eignung des Antragsstellers ergibt. Dem Antrag hat regelmäßig ein Zeitraum von mindestens einem Jahr als Teilnehmer vorauszugehen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie Bedarf keiner Begründung.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- e) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung in einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines jeden Jahres. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- f) Der Ausschluss aus dem Wirtschaftsclub ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zu begründen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
- g) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von einem Monat gezahlt hat durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 4 Teilnehmer**

- a) Teilnehmer können natürliche und juristische Personen sein. Teilnehmer sind keine Vereinsmitglieder. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie Bedarf keiner Begründung.
- b) Teilnehmer sind berechtigt, internen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Die Teilnahme versteht sich als Nutzungsabonnement mit der Mindestlaufzeit von einem Jahr.
- c) Die Teilnahme endet durch Kündigung, Ausschluss oder Streichung von der Teilnehmerliste. Es gelten die weiteren Bestimmungen des § 3 mit der Maßgabe, dass auch bei einer Kündigung aus wichtigem Grund der Vorstand entscheidet. In diesem Fall ist eine einstimmige Entscheidung erforderlich.

- d) Der Verein erhebt von den Teilnehmern ein Nutzungsentgelt. Über die Höhe des Nutzungsentgeltes entscheidet der Vorstand. Das Nutzungsentgelt wird im Voraus zu Beginn eines Geschäftsjahres erhoben.

## **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von den Mitgliedern zu entrichten ist. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Die Beiträge werden zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus erhoben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu der Mitgliederversammlung lädt der geschäftsführende Vorstand in Textform ein. Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung zu übersenden. Zwischen der Ladung und dem Termin zur Mitgliederversammlung muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf einen Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag der von einem Drittel oder mehr Mitgliedern unterzeichnet ist. Der Antrag der Mitglieder ist zu begründen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Es wird offen abgestimmt und gewählt, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung oder die geheime Wahl. Es ist bei Wahlen zulässig, mehrere Kandidaten in einem Wahlgang zu wählen, es sei denn, ein Mitglied beantragt pro Kandidaten einen Wahlgang.
- c) Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- d) Über Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, es hat Angaben zu den gewählten Personen und den Beschlüssen zu enthalten. Es ist vom Protokollführer und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von drei Tagen nach dem Ende der Mitgliederversammlung fertig zu stellen und jedem Mitglied auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll sind in zwei Wochen nach dem Ende der Mitgliederversammlung geltend zu machen, ansonsten gilt das Protokoll als richtig.

## **§ 10 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern und einem Kassierer. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist berechtigt, angemessene Versicherungen gegen Vermögensschäden abzuschließen. Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässig verursachten Schäden. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht ist im Außenverhältnis nicht beschränkt. Der Vorstand erledigt alle gewöhnlichen Vereinstätigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- ..
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen ein Vorstandsmitglied in einer Frist von einer Woche formfrei einlädt. Eine Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden. Die Vorstandssitzungen können auch telefonisch oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstandsvorsitzenden noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht anwesend, müssen drei oder mehr Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung im Einvernehmen mit den anwesenden ein zu benennendes Vorstandsmitglied. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande leitet das älteste Vorstandsmitglied die Sitzung.
- c) Über Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das die Beschlüsse ohne Angabe der erzielten Mehrheiten enthalten muss. Das Protokoll ist in Textform den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Einwendungen gegen das Protokoll sind in einer Frist von einer Woche in Textform zu erheben. Unterbleiben Einwendungen, gilt das Protokoll als richtig.

## **§. 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, über die die Mitglieder in der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung abgestimmt werden soll, zu entscheiden haben.

Essen, den 29.11.2022